

§ 1 Geltung

(1) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung.

(2) Abweichende Bedingungen unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Solche abweichenden Bedingungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch uns anerkannt werden.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung der Geschäftsbeziehung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Auch Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen ebenso wie Nebenabreden und etwaige Zusicherungen der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.

(2) Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen. Für den Umfang der vertraglich durch uns geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

(3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, grafischen Darstellungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden und Dritten nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

(1) Unsere Preise sind in Euro und verstehen sich als Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Verpackung, Fracht, Montage, Porto, Versicherung und öffentlicher Abgaben und Zölle. Sie gelten ab Lieferwerk D-06922 Prettin, Am Güterbahnhof 8. Maßgeblich sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

(2) Nachträgliche Änderungen des Auftragsgegenstandes auf Wunsch des Kunden, die einvernehmlich vereinbart wurden, können von uns gesondert berechnet werden. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen bezüglich des Vorrichtungsbaus, die vom Kunden wegen Abweichung von der ursprünglichen Zeichnung verlangt werden. Satz 1 gilt auch für nicht geschuldete spezielle Messverfahren, Prüfprotokolle und anderweitige Dokumentationen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung auf Wunsch des Kunden einvernehmlich vereinbart wurden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Etwas anderes gilt nur, sofern in unserer Rechnung eine längere Zahlungsfrist angegeben ist.

(2) Unsere Rechnungen werden, vorbehaltlich der Sonderregelung im nachfolgenden Satz, grundsätzlich am Tag des Abgangs der Ware bzw. der vereinbarten Teillieferung ausgestellt. Vorauszahlungen können von uns wie folgt verlangt werden: 15 % vom Nettoauftragswert: nach Auftragsbestätigung und 50 % vom Nettoauftragswert nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Vorauszahlungen können ferner verlangt werden, wenn solche schon im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung angegeben sind.

(3) Der Kunde ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen.

(4) Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

(5) Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Nach angemessener Fristsetzung sind wir in diesem Fall auch zum Rücktritt berechtigt. Unabhängig hiervon sind Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen, wobei wir uns den Nachweis eines höheren Verzugsschadens vorbehalten.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit, Erfüllungsort

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk D-06922 Prettin, Am Güterbahnhof 8, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Kunden und gilt als Schickschuld. Die Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Freigaben liegt im Verantwortungsbereich des Kunden und erfolgt nur im Falle einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung hierzu durch uns.

(2) Im Angebot oder auch anderweitig genannte Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich als verbindliche Liefertermine bezeichnet sind.

(3) Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung, bspw. sämtliche technischen Details, geklärt sind und der Kunde alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben zur Verfügung gestellt hat.

(4) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

(5) Erfüllungsort für alle unsere Leistungsverpflichtungen ist Potsdam.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel »ex works« (Incoterms 2000). Dies gilt auch dann, wenn wir uns ausnahmsweise zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.

(2) Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu spedititionsüblichen Kosten und auf Gefahr des Kunden zu lagern, zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

(3) Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen.

(4) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

§ 7 Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

(1) Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Aussperrung und behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung, auch im Falle von verbindlichen Lieferterminen, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, insbesondere bei einem länger andauernden Ereignis, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(2) Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss und Nachbehandlung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür haben wir zu führen.

§ 8 Abnahme, Maße, Gewichte, Stückzahlen

(1) Ist eine Abnahme vereinbart, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Wenn letzteres nicht erfolgt, findet die Abnahme in dem bei uns üblichen Umfang und nach den bei uns üblichen Bedingungen statt.

(2) Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrenübergang maßgeblich. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern.

(3) Verzögert sich die Abnahme oder unterbleibt diese infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eine Woche nach dem geplanten Abnahmetermin bzw. dem Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

(4) Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffensgarantien.

§ 9 Haftung für Sachmängel

(1) Wir haften für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Der Kunde trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der bereitgestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Kunde dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

(2) Wir haften nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und übliche Abnutzung entstehen. Werden von dem Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, stehen wir für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.

(3) Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. Die Regelung des § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei vereinbarter Abnahme oder Erstmusterprüfung gemäß § 8 Absatz 1 ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

(5) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Kunden haben wir den gerügten Mangel sofort festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten

Ware vornimmt, verliert er etwaige Rechte wegen Sachmangels.

(6) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir - je nach Art des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals - nach unserer Wahl die beanstandete Ware unentgeltlich nach oder liefern einwandfreien Ersatz (Nacherfüllung).

(7) Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so kann der Kunde schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie für den Kunden unzumutbar wäre. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Kunden oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Kunden mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten.

(8) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wird, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(9) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(10) Weitere Ansprüche des Kunden sind nach Maßgabe des § 12 ausgeschlossen.

(11) Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Kunden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Dies gilt nicht bei beantragtem oder eröffnetem Insolvenzverfahren des Kunden, aufgrund dessen wir nicht berechtigt sind, die gelieferten Waren sofort herauszuverlangen.

(2) In der Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist lediglich als Wahrnehmung eines Sicherungsrechts zu werten. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die Erklärung des Rücktritts bleibt uns auch nach Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes unbenommen.

(3) Die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Kunde stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz (1).

(5) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen (6) und (7) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(6) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und diese Abtretung durch uns angenommen. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(7) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz (3) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

(8) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Absätzen (5) und (6) bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den in § 10 genannten Fällen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben, eine Überprüfung derselben zu ermöglichen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt.

(9) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragspartner werden alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die sie vom anderen Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung erhalten, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

(2) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 3 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Kenntnisse entfällt für den anderen Vertragspartner, soweit diese a) diesem Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder c) im wesentlichen Unterlagen und Kenntnissen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder d) von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

§ 12 Allgemeine Haftungsbegrenzung

(1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und

soweit die Garantie gerade bezweckt, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Schadensersatz- und Sachmängelansprüche, die dem Kunden gegen uns zustehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und 479 Absatz 1 (Rückgriffsansprüche) BGB, längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand Potsdam. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger während der Geschäftsbeziehung getroffener Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitestgehend erreicht wird.

§ 15 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages und der Geschäftsbeziehung stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

Fassung September 2008